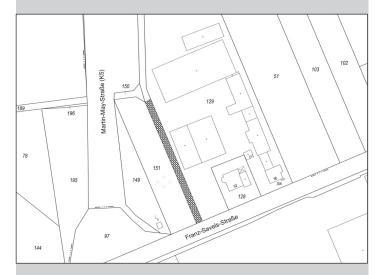




BEKANNTMACHUNG

Bei der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, ist der Antrag gestellt worden, einen Teil des Wirtschaftsweges Gemarkung Gangelt, Flur 54, Nr. 132, einzuziehen. Dieser Teil ist in der Anlage schraffiert dargestellt.



Einwendungen gegen die Einziehung sind bis zum 31. Januar 2011 an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, zu richten.

> Gangelt, den 17. Dezember 2010 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister In Vertretung: gez. Dahlmanns

SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE GANGELT VOM 15.12.2010

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I 1994, S. 2705 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung vom 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
- 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen , die im Gemeindegebiet anfallen.
- 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
- Verwertung der Holzfraktion bei den sperrigen Abfällen,
- Verwertung von biogenen Abfällen und Grünabfällen.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. Fortsetzung nächste Seite

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt und
- · kostenlos durch Hauswurfsendung





zu den vom Kreis bestimmten Stellen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
- Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
- 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll und Altholz).
- 4. Einsammeln und Befördern von pflanzlichen Abfällen aus Haus- und Schrebergärten (Grünschnitt).
- 5. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
- Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 15 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- 1. Unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 1 alle Abfälle, die nicht in der als Anlage (Abfallpositivkatalog) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
- 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als

privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen in geringen Mengen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer

getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), sind auf der Umschlaganlage des Kreises Heinsberg in Gangelt-Birgden, Hanbusch, anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen

Fortsetzung nächste Seite





der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücksoder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2.Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschlussund Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstükken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

(1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.





- (2) Darüber hinaus kann der Anschlusspflichtige Grünabfälle anliefern. Die Anlieferungsstelle(n) wird/ werden von der Gemeinde im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (3) Sperrmüll kann vom Anschlusspflichtigen auf der Umschlaganlage des Kreises Heinsberg in Birgden, Hanbusch, angeliefert werden.

§ 10

Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) 80-I, 120-I, 1.100-I , Behälter für Restmüll mit Verwiegevorrichtung,
- b) 120-l-Behälter für Bioabfall mit Verwiegevorrichtung, Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen (z.B. Küchenund Gartenabfälle, Rasenschnitt, Laub).
- c) 240-I-Behälter für Altpapier,
- d) Depotcontainer für Weiß-,Braun- und Grünglas.
- e) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe.
- Zusätzlich bereitgestellte Säcke in Sonderfällen für Restmüll und Bioabfällen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedem privaten Haushalt eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes wird mindestens ein 80-l-Normbehälter mit Verwiegevorrichtung zur Restmüllentsorgung und ein 240-l-Normbehälter zur Altpapierentsorgung zugeteilt. Privathaushalt ist jede selbständig bewohnte Wohneinheit im Sinne des Wohnungsbaugesetzes. Eine selbständige Wohneinheit umfasst mindestens eine Küche bzw. Kochgelegenheit, ein Bad/Dusche oder Waschgelegenheit und ein Wohn-/Schlafzimmer.
- (2) Auf Antrag können mehrere Anschlusspflichtige auf den gleichen oder unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken mit insgesamt bis zu 6 Personen eine Abfallgemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Restmüll bilden. Dabei ist von jedem Anschlusspflichtigen eine Grundgebühr zu zahlen.
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erzeugers/Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen kann eine Entsorgungsgemeinschaft eines gewerblichen Betriebes mit dem Privathaushalt des Inhabers in der Gemeinde Gangelt für Restmüll zugelassen werden.

- (4) Auf Antrag können mehrere Anschlusspflichtige auf den gleichen oder unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken mit mehreren Haushalten Abfallgemeinschaften zur gemeinsamen Nutzung von Altpapiertonnen bilden.
- (5) Aufgrund einer Vereinbarung im Rahmen des Dualen Systems stellt der Entsorger Depotcontainer für Glas sowie gelbe Säcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe zur Verfügung.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen zu der von der Gemeinde festgesetzten Zeit unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, ist eine Bereitstellung auf dem Gehweg zulässig, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird.
- (2) Ist die Anfahrt von Grundstücken durch Baustellen o.ä. vorübergehend nicht möglich, müssen die Abfallbehälter an der nächsten vom Abfuhrwagen zu erreichenden Straße bereitgestellt werden.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug vom Gehweg zu entfernen.
- (4) In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeinde den Aufstellungsort der Abfallbehälter.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Entsorger gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Grünschnitt, Bioabfällen, Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:





- 1. Glas sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer.
- 2. Grünschnitt gebündelt bzw. in offenen , leerbaren Behältnissen oder Papiersäcken, die von einem Müllwerker aufgehoben werden können. Baumstämme und Strauchwerk werden bis zu einem Durchmesser von 10 cm abgefahren. Die Länge darf maximal 1 Meter betragen. Jedes Bündel Grünschnitt darf das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- 3. Bioabfälle in 120-l-Behältern.
- 4. Altpapier in 240-l- Müllbehältern bzw. gebündelt oder verpackt in Kartonagen.
- 5. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen in gelben Säcken.
- 6. Der verbleibende Restmüll in 80-l-, 120-l-, 1.100-l- Müllbehältern
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung sowie Handhabung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
- Die Abfallbehälter für Restmüll werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- 2. Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- 3. Die Verkaufsverpackungen werden im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
- 4. Das Altpapier wird 12 mal jährlich eingesammelt.
- 5. Sperrmüll, getrennt nach Altholz und nicht verwertbarem Sperrmüll, wird quartalsmittig abgefahren.
- 6. Grünabfälle werden 2 mal jährlich abgefahren.

- (2) Die Anschlusspflichtigen erhalten je angemeldetes Restmüllgefäß 2 Wertmarken zu je 3 m³. Die Wertmarken können sowohl für Sperrmüll als auch für Grünabfälle verwendet werden. Die Anschlusspflichtigen haben die Möglichkeit, für die Eigenanlieferung von Sperrmüll und Grünabfällen die beiden Wertmarken zu tauschen.
- (3) Die Abfuhrtermine für die einzelnen Abfallarten werden durch die Gemeinde jährlich in einem Abfallkalender, der jedem Privathaushalt zugestellt wird, festgelegt.
- (4) Sperrmüll und Grünschnitt werden an den im Abfallkalender genannten Tagen nur an den Grundstücken abgeholt, deren Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer gem. § 5 rechtzeitig die Abholung mittels Abrufkarte oder Online bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorger beantragt hat.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers gem. § 5 zu den im Abfallkalender festgelegten Terminen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sperrige Abfälle müssen so beschaffen sein, dass sie von der Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können. Anderenfalls müssen für die Abfuhr Spezialfahrzeuge gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten eingesetzt werden.
- (3) § 12 gilt für sperrige Abfälle entsprechend.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte können am Standort der Umschlaganlage in Birgden Hanbusch kostenlos angeliefert werden

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und vorhandenen Haushalte sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl bzw. vorhandenen Haushalte unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht





- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Gangelt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden

Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Gangelt erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Verbrennen von Kleingartenabfällen

Das Verbrennen von Kleingartenabfällen aus privaten Haushalten ist nicht zulässig. Auf Antrag kann im Einzelfall beim örtlichen Ordnungsamt eine Genehmigung beantragt werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen

Fortsetzung nächste Seite





oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 nicht unverzüglich anmeldet;

- f) anfallende Abfälle gem. § 19 Abs. 2 entgegen § 19 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- g) seiner Mitteilungspflicht nach § 17 Absatz 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,– € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2003, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 15.12.2010 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister Tholen

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt

Abfallpositivkatalog

Folgende Abfälle sind für das Einsammeln und Beförderung durch die Gemeinde zugelassen:

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll





SATZUNG

der Gemeinde Gangelt vom 15.12.2010 über die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I 1994, S. 2705 ff.) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW.610), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung vom 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995 (GZ, HZ, RWN vom 30.12.1995), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 23.12.2005, wird wie folgt geändert:

§ 3 A erhält folgende Fassung:

§ 3 A Gebührensätze

Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

 a) Grundgebühr für einen 80 l bzw. 120 l Restmüllbehälter

68,90 €/Jahr,

b) Grundgebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer

120,60 €/Jahr,

c) Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) bei 80 I und 120 I

Restmüllbehälter jeweils 67,54 €/Jahr,

d) Gewichtsgebühr für 1 kg Restabfall 0,26 €,

e) Gewichtsgebühr für 1 kg Bioabfall 0,13 €,

f) 2 Wertmarken zu je 3,00 m³ für Grünschnitt oder Sperrmüll gebührenfrei

(alternativ 6 Anlieferungswertmarken a 0,5 m³ für Grünschnitt und 2 Anlieferungswertmarken a 2,00 m³ für Sperrmüll zur Selbstanlieferung)

g) weitere Entsorgungsmarke für Grünschnitt/Sperrmüll 20,00 €/m³.

§ 5 wird um Abs.4 ergänzt:

(4) Die Heranziehung wird abweichend von Abs. 3 mit Einzelbescheid durchgeführt, soweit dies erforderlich ist. Die Gebühr ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 15.12.2010 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister Tholen